

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: Cs 800 Js 17/11
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels angeben)

Ort und Tag

7.4.11

80

Anschrift und Fernruf

Rechtskraftig seit: 27.4.2011

83000 Hagen, den 8. Apr. 2011
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen

Herrn

geboren
wohnhaft

Staatsangehörigkeit: deutsch

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hagen wird gegen Sie

wegen Vorstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Vergehen nach §§ 71 Abs.1 i.V.m. 69 Abs.2 Nr.1 i.V.m. 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG -

eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35,00 Euro (= 1.400,00 Euro) festgesetzt.

Ihnen wird gestattet, die erkannte Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von 200,00 Euro, beginnend einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung, zu zahlen. Geraten Sie mit einer Rate in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in der Zeit von Anfang 2009 bis zum 20.10.2010 in Hagen

vorsätzlich gewohnheitsmäßig wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Im Tatzeitraum platzierten Sie in den Gaubenfenstern Ihrer Wohnung in der [redacted] in Hagen mehrere Fangkäfige, in denen sich Lockvögel befanden; um so wild lebende Vögel zu fangen. Dies taten Sie zunächst täglich und seit dem Frühjahr 2010 nur noch am Wochenende.

Am 20.10.2010 hatten Sie erneut zwei Fangkäfige in den Fenstern aufgestellt. In einem der Käfige befand sich ein Diefink und im anderen Käfig eine Mönchsgrasmücke, jeweils als Lockvögel. Beide Vogelarten gehören - wie Sie wussten - zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten i.S.d. § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft beizubringen

81

I. Ihre Einlassung

II. Zeugen

1. [Redacted] zu laden über die Stadt Hagen - Umweltamt - (Bl. 1 d.A.)
2. [Redacted] zu laden wie vor
3. [Redacted] zu laden wie vor
4. [Redacted] zu laden über die Polizei Hagen
5. [Redacted] (Bl. 50 d.A.)
6. [Redacted] (Bl. 52 d.A.)
7. [Redacted] (Bl. 62 d.A.)

III. Gegenstände des Augenscheins

Lichtbilder Bl. 4, 9-10, 30-31, 40-43 und 64-66 d.A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können Ihren Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugnisse, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben, die der Einspruch veranlaßt eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht – sofern Sie, falls Ihre Verteidiger / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erklären – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Dal wir Ihnen schon bestimmten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich mit der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidiger / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Festsetzungen des Strafbefehls nicht zu Ihren Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die gesetzliche Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung einen oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der adäquaten Beschwerde einlegen.

Die Wochenfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung, der auf den Briefumschlag vermerkt ist, und endet mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der adäquaten Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächster Werktages.

Die rechtliche Rechtsmittelbelehrung ist für bismehr erfolgt. Tatbestandsänderungen:

Richter am Amtsgericht [Redacted] Angesetzt: [Redacted] (Name, Amtsbezeichnung) als Urkundsbefehl/Urkundsbefehl der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden. In der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis zu den Verfahrensgebühren (Stand 01.07.2004)

1. In den Strafverfahren werden Kosten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz erhoben, und zwar
- | | |
|---|---|
| a) eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 9 Monaten / bis zu 150 Tagessätzen | 30,00 EUR |
| b) für die Verurteilung (als dem Verurteilten einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | 120,00 EUR |
| | dieselbe Gebühr wie zu a), bei Festsetzung einer Geldstrafe |
2. Zulagen, die in dem beschriebenen Verfahren entstanden sind (Beispielsweise: an Sachverständige, an Zeugen, an Beweismittel (Vergütung nach dem AVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen/Zeuginnen etc. – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gestellt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung.

Ausfertigung

13 Ds-540 Js 1610/08-177/08



Rechtskräftig seit dem 28.07.2010
i. V. in dem Urteil LG Münster vom
01.08.2010
i. V. in dem Beschluss OLG Hamm
vom 22.07.2010.

Amtsgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz

hat das Amtsgericht Münster, Abt. 13
aufgrund der Sitzungen vom 17.02.2009, 03.03.2009 und 12.03.2009,
an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als Richter

Referendar
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten

am 17.02.2009

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

am 03.03.2009 und am 12.03.2009

Justizhauptsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 12.03.2009 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt.

Die sichergestellte nordische Krähensalle wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 18 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, 74 Abs. 1 StGB, 465 StPO.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] alte Angeklagte ist Landwirt von Beruf. Er ist verheiratet und hat [REDACTED]. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt [REDACTED]. Seit 1978 ist der Angeklagte Inhaber eines Jagdscheins. 1980 absolvierte er in Brügge einen Jagdschutzlehrgang.

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 28.08.2008 ist der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Beweisaufnahme hat zu folgenden weiteren Feststellungen geführt:

Am 01.04.2008 pachtete der Bruder des Angeklagten, Herr [REDACTED] das Jagdrevier Reken IV in Groß Reken. In diesem Revier, in dem der Angeklagte die Jagdaufsicht übernahm, fand er in dem westlich der L 600 und südlich der B 67 gelegenen Waldmischgebiet Preinhook in einer Senke eine sogenannte nordische Krähenfalle vor. Die Falle, bei der es sich um ein mit Maschendraht bespanntes Holzgestell in den Ausmaßen von ca. 1,5 m x 2 m x 2 m handelte, war im oberen Bereich mit einer trichterförmigen schrägen Öffnung versehen, die den Vögeln zwar das Einschlüpfen, nicht aber das Entkommen ermöglichte. Obwohl dem Angeklagten bekannt war, dass der Einsatz derartiger Falken überhaupt und das Jagen von Greifvögeln – insbesondere Mäusebussarden und Sperbern –, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 339/97 streng geschützt sind, verboten ist, setzte der Angeklagte diese Falle zumindest in der Zeit vom 24.02.2008 bis zum 08.04.2008 dazu ein, derartige Vögel zu jagen. Als Köder verwendete der Angeklagte in der Falle eine Taube und zwei Krähen, die er regelmäßig, u. a. am 09.04.2008, mit Futter und Wasser versorgte.

Die Falle wurde am 09.04.2008 auf Veranlassung der hinzu gerufenen Polizeibeamten und es hinzu gerufenen Zeugen [REDACTED] dem zuständigen Beamten der unteren Landschaftsbehörde, abtransportiert und sichergestellt.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr hat folgen können, sowie auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, zu deren Umfang auch auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen wird.

Der Angeklagte, dem nach seinen eigenen Einlassungen bekannt war, dass sowohl die Verwendung derartiger „Krähenfallen“ als auch das Jagen von Greifvögeln verboten ist, hat in Abrede gestellt, mit der im Jagdrevier vorgefundenen Falle derartige Vögel gejagt zu haben. Er habe die Falle ausschließlich als Voliere bzw. als „Wildgarten“ zum Aufpäppeln kranker Krähen genutzt, um diese alsdann als Lockvögel bei der Jagd auf Rabenkrähen, die vom 01. August eines jeden Jahres und bis zum 20.02. des Folgejahres erlaubt ist, einzusetzen. Auf diese Idee sei er gekommen, nachdem sein

Hund anfänglich eines Revieregangs im Januar 2008 eine verletzte Krähe aufgenommen und zu ihm gebracht habe. Diese Krähe habe er zunächst allein in die Falle gesetzt und dabei das Hineingelangen anderer Vögel dadurch unmöglich gemacht, dass er die Falle oben mit Reisig und Holzlatten bedeckt habe. Die Falle sei daher nicht fängisch gestellt gewesen. Als Unterstand für die Krähe habe er etwa zwei Tage später eine Schutzhütte in Form eines Holzkastens in die Falle eingebaut und einen Wasser- und Futtertopf hineingestellt. Da eine einzelne Krähe oft kummere, habe er zur Gesellschaft der Krähe etwa 14 Tage später eine Taube hineingesetzt. Anfang Februar habe ihm sein Hund eine zweite kranke Krähe gebracht, die er ebenfalls in die Falle gesetzt habe. Die Vögel habe er annähernd täglich mit frischem Wasser und Futter versorgt, wobei er mit dem Auto ca. 5 bis 8 Km bis zur Falle habe fahren müssen. Auch am 09.04.2008 habe er die Falle aufgesucht, um die darin befindlichen beiden Krähen und die Taube mit Wasser und Futter zu versorgen. Irgendwann zuvor sei ihm allerdings aufgefallen, dass die Wasser- und Futtertöpfe, was die Vögel unmöglich selbst hätten bewerkstelligen können, verschiedentlich umgestoßen und das Reisig oben von der Falle entfernt worden sei. Darüber habe er sich zunächst keine Gedanken gemacht. Im Nachhinein sei ihm jedoch klar geworden, dass hier unbekannte Personen am Werk gewesen seien. Im Übrigen sei die Falle aufgrund ihres Standortes nicht geeignet gewesen, Greifvögel zu fangen, selbst wenn der trichterförmige Einlass zeitweise nicht durch Geäst oder Reisig abgedeckt gewesen sei.

Diese Einlassung hat das Gericht - soweit sie den getroffenen Feststellungen entgegensteht - als widerlegt angesehen aufgrund des Ergebnisses der übrigen Beweisaufnahme.

Soweit der Angeklagte behauptet, er habe die Falle ausschließlich als Wildgarten bzw. als Voliere verwendet, um kranke Krähen aufzupäppeln, handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine Schutzbehauptung. Denn - entgegen den Angaben des Angeklagten - war die Falle jedenfalls im Tatzeitraum fängisch gestellt und ist vom Angeklagten dazu verwendet worden, Greifvögeln und damit Tieren einer streng geschützten Art nachzustellen und zu fangen.

Dass die Falle zumindest im Tatzeitraum fängisch gestellt und - entgegen den Angaben des Angeklagten - von ihm nicht so mit Reisig oder Holzlatten abgedeckt war, dass oben keine Vögel hineinschlüpfen konnten, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED] sowie aus den Fotos Bl. 7, 8, 9 und 16 d. A., die allseits in

Ausgangspunkt genommen worden sind.

Der Zeuge [REDACTED] Vermessungsingenieur des Kreises [REDACTED] hat ausgesagt, er habe sich am 08.01.2008 an der fraglichen Örtlichkeit aufgehalten, um Vermessungsarbeiten durchzuführen. Dabei habe er in einer Senke einen Drahtkäfig entdeckt, dessen Funktion ihm zur damaligen Zeit unbekannt gewesen sei. Oben habe der Käfig ein Loch gehabt, das völlig frei gewesen sei. Innerhalb des Käfigs hätten ein Fressnapf, ein Wassergefäß sowie eine Schutzhütte gestanden. Im Käfig habe sich nur eine Taube befunden. Weitere Tiere habe er in dem Käfig nicht gesehen, obwohl er sich ca. 10 Minuten in einer Entfernung von etwa 5 Metern vom Käfig aufgehalten habe, um den dortigen Ringwall in seine Karte einzuzichnen. Dass es sich bei dem Käfig um eine Falle gehandelt habe, habe er erst später an Ort und Stelle von den ermittelnden Polizeibeamten erfahren, als er sich zufällig wieder dorthin begeben habe, um bestimmte Vermessungsarbeiten durchzuführen. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er sei Mitte Februar 2008 einem entsprechenden Hinweis nachgegangen und habe die Krähenfalle – wie auf dem Foto Bl. 18 d. A. abgebildet – vorgefunden. In der Falle habe sich eine Futter- und eine Wasserschleife und ein Holzkasten befunden. In der Falle sei eine verdingste Taube herumgefaltert. Weitere Vögel habe er nicht gesehen, obwohl er sich die Falle genauer angesehen und darum herum gegangen sei. Oben auf der Falle hätten zwar zwei oder drei Hölzer gelegen. Dadurch sei das Einschlüpfen von Vögeln in die Falle jedoch nicht unmöglich gemacht worden. Die Falle sei daher fängisch gestellt gewesen, wie er genau gesehen habe. Er habe sich sodann an das Komitee gegen den Vogelmord gewandt und sei am 03.03.2008, 07.03.2008, 25.03.2008 und 26.03.2008 teils gemeinsam mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bei der Falle gewesen und habe sich dort jeweils mehrere Stunden von früh morgens bis in den späten Nachmittag bzw. in den Abend hinein in der Nähe der Falle aufgehalten und diese beobachtet, um den Betreiber der Falle an Ort und Stelle überführen zu können. Dazu habe der Zeuge [REDACTED] in zwei Tagen das Wassergefäß in der Falle umgestoßen, um den Betreiber der Falle zu veranlassen, sich entsprechend mit der Falle zu beschäftigen. Er, der Zeuge [REDACTED] habe den Betreiber der Falle an Ort und Stelle zwar nicht gesehen. Er habe aber an den Tagen, an denen er die Falle beobachtet habe, jeweils festgestellt, dass die Falle unverändert fängisch gestellt gewesen sei. Am 03.03.2008 habe sich neben einer Taube auch eine Krähe in der Falle befunden. Am 06.04.2008 habe er festgestellt, dass sich eine Taube und zwei Krähen in der Falle, die unverändert fängisch gestellt gewesen sei, befunden hätten. Zudem

habe er am 06.04.2008 gesehen, dass eine Bussardfeder in der Falle gelegen habe und Knochen von einem kleinen Greifvogel neben der Falle gelegen hätten. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben die Angaben des Zeugen [REDACTED] soweit sie gemeinsam mit diesem die Falle beobachtet haben, bestätigt. Dabei ist der vom Zeugen [REDACTED] einem WDR-Journalisten, gefertigte Film in der Hauptverhandlung alsbald in Augenschein genommen und festgestellt worden, dass sich oben auf der Falle keine Zweige oder Gegenstände befanden, die ein Einschlüpfen von Vögeln in die Falle hätten verhindern können.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die am 09.04.2008 gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] die Falle beobachtet haben, haben ausgesagt, sie hätten den Angeklagten an diesem Tage dabei beobachtet, wie er sich zur Falle begeben und die darin befindlichen Vögel gefüttert habe. Dabei sei der Angeklagte auch gefilmt worden. Die Falle, so der Zeuge [REDACTED] sei oben nicht abgedeckt gewesen und es hätten sich zwei Krähen und eine Taube darin befunden. Außerdem hätten eine Bussardfeder in der Falle und der Fuß eines kleinen Greifvogels neben der Falle gelegen. Nachdem der Angeklagte, so haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] weiter ausgesagt, von ihnen angesprochen worden sei, habe er seinen Namen genannt und erklärt, dass er der Jagdaufseher des Reviers sei, der die in der Falle befindlichen Krähen geschnepft würde. Ohne auf das Einbreifen der vom Zeugen [REDACTED] telefonisch verständigten Polizei zu warten, sei der Angeklagte dann mit seinem Auto davongefahren. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben ausgesagt, sie seien von der Polizei informiert worden und hätten sich daraufhin am 09.04.2008 an Ort und Stelle begeben. Hier hätten sie die Falle in Augenschein genommen und dabei festgestellt, dass sich in der Falle keine Vögel mehr befunden hätten. Oben auf der Falle habe sich nur ein Ast befunden, der vom Zeugen [REDACTED] darauf gelegt worden sei. In der Falle, so hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, habe sich Gefieder befunden, dass von einem Mäusebussard oder Sperber, jedenfalls aber von einem Greifvogel gestammt habe.

Aufgrund der Aussagen der vorgenannten Zeugen, die die Falle an verschiedenen Tagen gezielt beobachtet haben, steht zunächst zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Falle dazu eingesetzt hat, Greifvögel zu jagen, wobei er zunächst eine Taube als Köder benutzt hat. Dies ergibt sich aus den Aussagen insbesondere der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Denn beide Zeugen haben bekundet, dass sich nur eine Taube in der Falle befunden hätte, als sie die Falle am 08.01.2008,

so der Zeuge [REDACTED] bzw. Mitte Februar 2008, so der Zeuge [REDACTED] gesehen hätten. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit ihrer Aussagen haben sich keine Zweifel ergeben. Beide Zeugen haben die Falle über einen längeren Zeitraum beobachtet. Zudem ist auf dem unteren Foto Bl. 18 d. A. nur eine Taube zu erkennen. Daher ist die Einlassung des Angeklagten, er habe zuerst eine verletzte Krähe in die Falle gesetzt und 14 Tage später zur Gesellschaft dieser Krähe eine Taube hineingesetzt, widerlegt. Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich dabei vielmehr um eine Schutzbehauptung, wenn der Angeklagte in Bezug auf die verletzte Krähe weitaus angegeben hat, er habe diese Krähe und Anfang Februar 2008 die zweite kranke Krähe aufpäppeln wollen, um sie über sechs Monate später, nämlich ab dem 01. 08.2008 als Lockvögel bei der dann erlaubten Jagt auf Rabenkrähen einzusetzen.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] steht ferner zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Falle – entgegen der Einlassung des Angeklagten – zumindest im Zeitraum von 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 fängisch gestellt war. Denn die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass die Falle jedenfalls nicht so abgedeckt war, dass keine Vögel hineingelangen konnten. Zwar haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ausgesagt, sie hätten festgestellt, dass die Falle, als sie sie gesehen hätten, oben mit Zweigen und Holzern abgedeckt gewesen sei. Bei diesen Zeugen war jedoch zu berücksichtigen, dass sie – im Unterschied zu den übrigen Zeugen – die Falle nicht gezielt und über einen längeren Zeitraum beobachtet haben. Die Zeugin [REDACTED] hat die Falle nach ihren Angaben nur einmal anlässlich eines Spaziergangs mit ihrem Hund aus einer Entfernung von ca. 3 m gesehen. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, die Falle sei ihm einmal Ende Februar/Anfang März 2008 vom Angeklagten gezeigt worden. Weil er, der Zeuge, sich bereit erklärt gehabt habe, die darin befindlichen Vögel während der Zeit der Abwesenheit des Angeklagten zu versorgen, sei ihm dabei vom Angeklagten erklärt worden, wie das Versorgen der Vögel, es habe sich um eine Taube und eine Krähe gehandelt, gemacht werden müsse. An die Falle selbst sei er damals nicht unmittelbar herangetreten, sondern habe nur oben gestanden und runter gesehen, wobei er bemerkt habe, dass Reisig auf der Falle gelegen habe. Bedingt durch eine Krankheit habe er die Vögel aber anschließend nicht versorgen können, so dass er, der Zeuge, tatsächlich nur dieses eine Mal bei der Falle gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er habe die Falle entdeckt, als er am 10.03.2008 auf der

Suche nach einer Hirkulesstaude gewesen sei. Dabei habe er gesehen, dass auf der Falle sechs oder sieben daumendicke Zweige gelegen hätten, wodurch die Falle seiner Meinung nach nicht fängisch gestellt gewesen sei, was allerdings – wie insbesondere die in Augenscheinnahme des vom Zeugen [REDACTED] am 07.03.2008 gefertigten Films ergeben hat – tatsächlich nicht der Fall war.

Dass der Angeklagte mittels der Falle Greifvögel nachstellen wollte und dabei zumindest in einem Falle erfolgreich war, ist gleichfalls zur Überzeugung des Gerichts festgestellt worden. Zwar sind die beiden Mäusebussarde, die in einiger Entfernung von der Falle tot aufgefunden worden sind, nicht mittels der Falle gefangen worden. Denn die diesbezüglich durchgeführte Untersuchung des staatlichen Veterinäramtes vom 10.04.2008, die auszugsweise verlesen worden ist, hat ergeben, dass die beiden Vögel, was dem Angeklagten nicht angelastet werden konnte, vergiftet worden sind.

Allerdings befanden sich in der Falle selbst jedenfalls Greifvogelfedern, wie die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] und festgestellt haben. Dabei hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass derartige Fallen, wenn sie – wie hier – aufgestellt und mit Tauben und Krähen als Köder bestückt werden, geeignet sind, Greifvögel, auch Mäusebussarde und Sperber zu fangen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit seiner Aussage bestehen keine Zweifel. Der Zeuge ist von Beruf Biologe und verfügt – wie er im Einzelnen ausgeführt hat – über die entsprechenden Erfahrungen.

Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung dessen, dass sich tatsächlich Federn eines Greifvogels in der Falle befanden, war der Hilfsantrag der Verteidigung, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen, dass die Falle nach Standort und Art nicht geeignet war, Greifvögel zu fangen, zurückzuweisen.

Das Gericht ist daher zur Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte zumindest im Zeitraum von 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der Krähenfalle Greifvögel nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass das Jagen von Greifvögeln, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind, verboten ist.

Dabei war allerdings nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte gewohnheitsmäßig gehandelt hat. Gewohnheitsmäßiges Handeln erfordert nämlich ein Verhalten, das durch wiederholte Begehung einen selbständigen Hang zu einem Delikt im Sinne von § 66 BNatSchG aufweist. Dies konnte im Hinblick auf das Betreiben der Falle, das – wovon nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszugehen ist – nur in einem Falle dazu geführt hat, dass ein Greifvogel damit gefangen worden ist, nicht festgestellt

werden.

IV.

Damit hat der Angeklagte in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art gem. §§ 66 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG erfüllt, indem er zumindest im Zeitraum vom 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der von ihm betriebenen Falle Greifvögel verbotswidrig nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass es sich dabei um Tiere handelt, die nach Anhang A der FCG-Verordnung Nr. 336/87 streng geschützt sind.

Dieses Vergehen ist gem. § 66 Abs. 2 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Bei der nach § 46 StGB vorzunehmenden konkreten Strafzumessung viel zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass dieser bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Auch liegen gegen ihn bisher keine negativen Erkenntnisse in naturschutzrechtlicher Hinsicht vor. Im Hinblick darauf kam vorliegend nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht, die das Gericht unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte in Höhe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet hat. Die Höhe des Tagessatzes ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten auf 50,00 € bemessen worden.

V.

Die sichergestellte Falle war gem. § 74 Abs. 1 StGB einzuziehen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 484 StPO.



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle